

Richtlinien zur Förderung der Kultur- und Brauchtumpflege in der Stadt Troisdorf (Kulturförderrichtlinien)

Der Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaft der Stadt Troisdorf hat aufgrund des § 9 Absatz 2 Ziffer 3 der Zuständigkeitsordnung vom 18. Juni 2014 in der Fassung der ersten Änderung vom 23. September 2014 in seiner Sitzung am 07. November 2019 nachfolgende Richtlinien beschlossen.

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Troisdorf fördert die Aktivitäten zur Kultur- und Brauchtumpflege der Ortsteile und Vereine im Gebiet der Stadt Troisdorf nach diesen Richtlinien durch Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel.

Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind subsidiär, auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge, die nach diesen Richtlinien erforderlich sind, sind an das Kulturamt der Stadt Troisdorf zu richten.

2. Mittel für die Brauchtumsveranstaltungen (Ortsvorstehermittel)

Die Beträge für Veranstaltungen auf Ortsebene werden für alle Ortsteile nach einem Pro-Kopf-Betrag von 0,17 € je Einwohner errechnet und auf volle 5,00 € aufgerundet. Der Mindestbetrag wird auf 385,00 € festgesetzt. Gemeinsame Veranstaltungen von Ortschaften – insbesondere Karnevalssumzüge – sind zulässig.

Die Ortsvorstehermittel werden von Amt 01 (Bürgermeisterbüro) verwaltet und stehen ausschließlich für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung, nicht jedoch für die Anschaffung von Sachwerten und für Zwecke der Repräsentation (Übergabe von Geschenken u.ä. beim Besuch von Veranstaltungen). Aus den Mitteln für Veranstaltungen auf Ortsebene können finanziert werden: Karnevalsbrauchtum (Rosenmontagszüge o.ä.), Maibrauchtum / Junggesellenbrauchtum, Martinsumzüge und Veranstaltungen zum Volkstrauertag.

3. Jahreszuschüsse an die kulturellen Vereine

Über die Anerkennung eines Vereins als kultureller Verein entscheidet auf Antrag der Kulturausschuss.

Jahreszuschüsse können kulturelle Vereine nach Ziffer 3 und Brauchtumsvereine bis zum 30. November für das Folgejahr beantragen.

Die Antragsfrist für die Jahreszuschüsse für das Jahr 2020 wird einmalig auf den 28. Februar 2020 festgelegt.

Der zuständige Fachausschuss entscheidet über die rechtzeitig eingegangenen Anträge in seiner ersten Sitzung des Folgejahres (bzw. für das Jahr 2020 in der ersten Sitzung nach dem 28. Februar 2020).

Es ist das Antragsformular nach Anlage 1 (in Textform) zu verwenden.

Der Jahreszuschuss wird nach Art des Vereines wie folgt festgesetzt:

Vereinsart	Betrag
Gesangvereine, Bühnengesellschaften	300,00 €
Tambourcorps, Mandolinenvereine, Akkordeonorchester, Kunstvereine	200,00 €
Katholische Arbeiterbewegung, Kolpingvereine	150,00 €
Kirchen- und Posaunenchor	100,00 €
sonstige anerkannte kulturtreibende Vereine	100,00 €

4. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Auf Antrag erhalten die Junggesellenvereine, die Kindertanz- und Fanfarenkorps sowie die kulturellen Vereine nach Ziffer 3 Jubiläumsszuwendungen wie folgt:

Gründungsfest nach	Betrag
25 Jahren	125,00 €
50 Jahren	250,00 €
75 Jahren	375,00 €
nach 100 Jahren	500,00 €
nach jeweils weiteren 25 Jahren	500,00 €

Die Jubiläumsszuwendungen werden durch das Kulturamt bewilligt.

5. Mittel für die Kinder- und Jugendförderung

Mittel für die Kinder- und Jugendförderung können kulturelle Vereine nach Ziffer 3 und Brauchtumsvereine bis zum 30. November für das Folgejahr beantragen.

Die Antragsfrist für die Jugendförderung für das Jahr 2020 wird einmalig auf den 28. Februar 2020 festgelegt.

Für jedes jugendliche Vereinsmitglied bis 18 Jahre wird ein Betrag von 8,85 € gezahlt.

Es ist das Antragsformular nach Anlage 2 (in Textform) zu verwenden.

6. Projektbezogene Zuschüsse

Projektbezogene Zuschüsse können kulturelle Vereine nach Ziffer 3 und Brauchtumsvereine bis zum 30. November für das Folgejahr beantragen.

Die Antragsfrist für die Projektbezogenen Zuschüsse für das Jahr 2020 wird einmalig auf den 28. Februar 2020 festgelegt.

Der zuständige Fachausschuss entscheidet über die rechtzeitig eingegangenen Anträge in seiner ersten Sitzung des Folgejahres (bzw. für das Jahr 2020 in der ersten Sitzung nach dem 28. Februar 2020). Die Bewilligung kann mit Auflagen erfolgen.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden und innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung des Projektes unaufgefordert nachzuweisen. Das Kulturamt behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die vollständigen Originalbelege der ihm entstandenen Aufwendungen und Erträge nach Abschluss des Projektes zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kulturamt vorzulegen. Hierbei hat der Zuschussempfänger sicherzustellen, dass die Belege eindeutig gekennzeichnet sind und dem bezuschussten Projekt zugeordnet werden können.

Gewährte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn

- a) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden,
- b) im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflagen nicht erfüllt wurden
- c) die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden,
- d) Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
- e) unter Anrechnung des gewährten Zuschusses eine Überfinanzierung erfolgt ist,
- f) eine weitere Förderung oder Bezuschussung durch die Stadt Troisdorf erfolgt (Doppel- oder Mehrfachförderung),
- g) trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Förderrichtlinien vom 05. Februar 2009.

Troisdorf, den 08. November 2019

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Klaus-Werner Jablonski